

ÖSTERREICH

Alternativen zur Bestrafung?

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines neuen Pornographieggesetzes vorgelegt. Es sieht entscheidende Änderungen gegenüber des alten – seit 1950 geltenden – Gesetzes vor. Einige Punkte sind heftig umstritten.

Josef Lachmann

Der neue Entwurf sieht eine Reihe entscheidender Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage vor, dies hinsichtlich der *Darstellungen*, die überhaupt strafrechtlich relevant werden können, als auch hinsichtlich der Reichweite strafbaren *Verhaltens* und der dafür vorgesehenen *Sanktionen*.

Strafrechtlich relevante Darstellungen: In diesem Punkt kommt es zu wesentlichen *Einschränkungen*, eine Fülle pornographischer Materials soll nunmehr von vornherein nicht mehr unter die gesetzlichen Restriktionen fallen. Zunächst sollen von der gesetzlichen Regelung überhaupt nur noch *bildliche Darstellungen* erfaßt werden. *Schriften* sind damit von vornherein kein Gegenstand des Pornographieggesetzes mehr. Abgesehen davon waren nach bestehender Gesetzeslage sämtliche „unzüchtige“ Darstellungen erfaßt. Es war jeweils der Rechtsprechung die Entscheidung darüber vorbehalten, was unter diesen unbestimmten Gesetzesbegriff fällt. Soweit das alte Pornographieggesetz überhaupt angewendet wurde, haben die Gerichte den Begriff „unzüchtig“ einschränkend interpretiert. Neben der sog. „harten“ Pornographie wurden und werden etwa auch noch sämtliche gleichgeschlechtliche Handlungen darunter subsumiert.

Der Entwurf eliminiert nunmehr den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Unzucht“; statt dessen enthält er eine taxative Aufzählung weiterhin relevanter Darstellungsinhalte,

nämlich (nur noch) pornographische Darstellungen mit Unmündigen, Darstellungen sexueller Gewalt oder mit Tieren (wenn das Tier dabei gequält oder mißhandelt wird). Grundsätzlich will der Entwurf also nur noch die Darstellungen inkriminieren, wenn der gezeigte Akt selbst strafrechtswidrig ist – etwa als Körperverletzung, Tötung, Kindermißbrauch oder Tierquälerei. Ein Prinzip ist also: was straflos ist, soll grundsätzlich auch straflos gezeigt werden dürfen. Konsequenterweise können also einvernehmliche homosexuelle Handlungen gezeigt werden, da sie selbst nicht strafbar sind.

Strafbares Verhalten: In Bezug auf die verbleibenden verpönten Darstellungen soll die Reichweite strafbaren Verhaltens jedoch ausgedehnt werden. Die Herstellung, Vorführung, das Anbieten, – zusammenfassend also die „Verbreitung“ – von Pornographie soll strafbar werden, ohne daß – wie bisher – eine „gewinnsüchtige Absicht“ verlangt würde. Da nach der geltenden Rechtslage die nicht kommerzielle Verbreitung von kinder-, gewalt- und tierpornographischen Darstellungen straflos ist, soll es also zu einer *Verschärfung der strafrechtlichen Pornographie-Kontrolle* kommen. Wer nun gewerbsmäßig handelt – oder als Mitglied einer Bande – soll *qualifiziert* strafbar werden.

Was Unmündige anlangt, soll neben der „Verbreitung“ auch noch der bloße Besitz und das „Sich-Verschaffen“ einschlägigen Bildmaterials strafbar werden.

Soweit also eine Darstellung noch unter das Gesetz fällt, wird der Kreis strafbaren Verhaltens durchaus maßgeblich ausgedehnt.

Sanktionen: Erstmals sind auch in diesem gesetzlichen Bereich besondere Alternativen zum Strafurteil vorgesehen. Ist eine Person nämlich ausschließlich schuldig bzw. verdächtig, Kinderpornographie besessen oder sich verschafft zu haben, soll die Staatsanwaltschaft die Anzeige für eine Probezeit von 2 Jahren vorläufig zurücklegen können. Diese Zurücklegung setzt die medizinische oder psychologische Begutachtung des Angezeigten voraus und kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene sich einer Behandlung oder Beratung unterzieht.

Bekanntlich ist umstritten, ob der bloße Besitz von Kinder-Pornographie strafbar sein soll. Auch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage werden die Pro- und Contra-Argumente aufgezählt. Die dargestellte Regelung soll offensichtlich eine Kompromißlösung im Sinne einer eingeschränkten Strafbarkeit bieten.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens scheinen folgende Punkte besonders umstritten:

- Soll sexualbezogene Gewalttätigkeit oder Tierquälerei wie

im Entwurf vorgesehen nur unter das Gesetz fallen, sofern sie ein „tatsächliches Geschehen“ wiedergibt? Dagegen wurde vorgeschlagen, etwa auch Zeichentrickfilme oder Computeranimation einzubeziehen, bzw. nicht auf das tatsächliche Geschehen, sondern auf den Eindruck des Beobachters abzustellen.

- Soll – ansonsten straflose – Pornographie an Kunden (bereits) ab 14 Jahre abgegeben werden, oder soll das bisherige Schutzalter von 16 Jahren beibehalten werden? Für die Herabsetzung des Schutzalters wird in den erläuternden Bemerkungen angeführt, daß mit Vollendung des 14. Lebensjahres auch die strafrechtliche Sexualfreiheit (von männlicher Homosexualität abgesehen) eintritt.
- Auch im Österreichischen Begutachtungsverfahren überwogen die Stimmen *gegen* eine Einbeziehung der Strafbarkeit des sich Verschaffens und des Besitzes von Kinderpornographie; darüber hinaus wurden Bedenken laut, ob die Alternativen zur Bestrafung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden können.

*Dr. Josef Lachmann
ist Rechtsanwalt in Wien*

SCHWEDEN

Kriminalpolitischer Kurswechsel

In Schweden ist vor kurzem die als sanktionsrechtliche Schlüsselfrage angesehene bedingte Strafrestaussetzung reformiert und damit ein deutliches Zeichen veränderter kriminalpolitischer Ausrichtung gesetzt worden.

Karin Cornils

Die Schwedische Kriminalpolitik ist für ihre forschen Kursänderungen bekannt und scheut auch nicht vor radikalen Kehrtwendungen zurück, wie die Ab-

kehr von der jahrzehntelang mit Enthusiasmus verfolgten Behandlungsideologie und gleichzeitige Hinwendung zum sog. Neoklassizismus gezeigt haben.

Seit dem Regierungswechsel von 1991 zeichnet sich nun wiederum eine Neuorientierung ab, und zwar in eine der bisherigen Linie entgegengesetzte Richtung.

Das jüngste Zeugnis der veränderten Sichtweise ist die kürzlich in Kraft getretene Neuregelung der bedingt vorzeitigen Entlassung aus dem Anstaltsvollzug, mit der die bisher geltende obligatorische Halbzeitentlassung durch eine fakultative Aussetzung des Strafrestes nach Zwei-Drittel-Verbüßung ersetzt und insoweit der Rechtszustand vor 1983 wiederhergestellt worden ist. Der Gesetzgeber ist sich durchaus bewußt, mit diesem Schritt ein kriminalpolitisches Symbol besonderen Ranges umgestoßen zu haben.

Die Einführung der obligatorischen Halbzeitentlassung vor zehn Jahren war eine konsequente Folge der damals im gesamten nordischen Rechtskreis sich durchsetzenden neoklassischen Strafrechtsauffassung. Zu deren Grundlagen gehörte die Erkenntnis, daß die Verbüßung von Freiheitsstrafen unter allen Vollzugsbedingungen eher geeignet ist, die Wiedereingliederungsmöglichkeiten des Verurteilten in die Gesellschaft zu verschlechtern als zu verbessern. Deshalb beschloß das schwedische Parlament 1983, die Dauer des Anstaltsvollzuges für die meisten Gefangenen deutlich zu reduzieren, und zwar von der zuvor geltenden Zwei-Drittel-Grenze auf die Hälfte der Strafzeit. Ausgenommen waren nur wegen schwerer Drogen- oder Gewaltdelikte zu mindestens zwei Jahren Gefängnis Verurteilte mit hohem Rückfallrisiko. Von den im Zeitraum 1983-1993 durchschnittlich rund 7.000 vorzeitig Entlassenen pro Jahr verblieben jeweils nur etwa 100 Personen länger als bis zum Ablauf der halben Strafzeit im Freiheitsentzug.

Neben dem humanitären sprach auch ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt für die vorgezogene Beendigung des Anstaltsvollzuges: Es konnten auf diese Weise jährlich bis zu 450 Gefängnisplätze und somit erhebliche Vollzugskosten gespart werden. Die durchschnittliche Dauer der verhängten Strafen lag bei sieben Monaten, die durchschnittliche Dauer des Anstaltsaufenthaltes bei drei Monaten.

Das besondere kriminalpolitische Bekenntnis der Reform von 1983 bestand freilich in dem obligatorischen Charakter der neuen Strafrestaussatzung. Damit wurde den neoklassischen Forderungen nach Vorhersehbarkeit der Strafe und ihrer Proportionalität zu der begangenen Tat Rechnung getragen. Nachdem kurz zuvor im Interesse der Rechtssicherheit die letzten Sanktionsarten mit zeitlich unbestimmtem Freiheitsentzug (Internierung, Jugendgefängnis und Schutzaufsicht mit Anstaltsbehandlung) abgeschafft worden waren und präzise gesetzliche Regeln für die Strafzumessung erarbeitet wurden, sollte auch die bedingt vorzeitige Entlassung nicht länger von einer Ermessensentscheidung abhängig bleiben. Es wurde als ungerecht betrachtet, daß zwei Personen, deren Taten das Gericht mit dem gleichen Strafwert eingestuft hatte, aufgrund persönlicher Umstände, sozialer Bedingungen oder vager Bewährungsprognosen unterschiedlich lange im Anstaltsvollzug festgehalten werden konnten. Auch sah man die Gefahr einer doppelten Strafzumessung darin, daß dieselben Faktoren, die der Richter bereits beachtet hatte (etwa das Alter des Täters oder die Deliktsart), bei der Entlassungsentscheidung erneut zugunsten oder zu Ungunsten des Verurteilten berücksichtigt wurden.

Zu der von besonders entschiedenen Verfechtern der neoklassischen Idee geforderten gänzlichen Abschaffung der bedingt vorzeitigen Entlassung bei gleichzeitiger Senkung des allgemeinen Strafnieveaus konnte sich der Reformgesetzgeber 1983 noch nicht entschließen. Doch sollte die Neuregelung von vornherein nur ein Zwischenschritt auf dem Wege zu der eigentlichen Lösung sein.

So legte denn auch bereits drei Jahre später eine vom Justizministerium beauftragte Expertenkommission (fängelsestraffkommittén) einen neuen Gesetzentwurf vor, nach dem die bedingte Aussetzung des Strafrestes obligatorisch und nunmehr einheitlich für alle Gefangenen, allerdings erst nach Zwei-Drittel-Verbüßung erfolgen sollte. Eine Mindestvollstreckungsdauer war in diesem Vorschlag ebenso wenig vorgesehen wie eine Sonder-

regelung für Langzeitstrafen, so daß uneingeschränkte Gleichbehandlung der Verurteilten und genaue Berechenbarkeit des Entlassungszeitpunktes gewährleistet waren. Mit der Festsetzung der Zwei-Drittel-Grenze sollte die von der Allgemeinheit als zu weitgehend kritisierte Halbierung der Strafzeit auf ein allseits akzeptables Verhältnis zwischen verhängter und vollstreckter Gefängnisstrafe zurückgeführt werden. Um zu verhindern, daß hierdurch für die meisten Anstaltsinsassen der Freiheitsentzug sich faktisch verlängerte, empfahl die Kommission zugleich eine allgemeine Senkung der Strafrahmen. Denn das generelle Ziel war noch immer, den als schädlich angesehenen Anstaltsvollzug so weit wie möglich einzuschränken. Auf der Grundlage ihrer Vorschläge errechnete die Kommission einen Bedarfsrückgang um etwa 300 Gefängnisplätze im Jahr.

Der Reformentwurf fand breite Zustimmung hinsichtlich der abzuschaffenden Halbzeitentlassung. Im übrigen waren die Ansichten geteilt; sie reichten vom gänzlichen Verzicht auf eine bedingte Strafrestausschließung bis zur Wiederherstellung der vor 1983 bestehenden Rechtslage. Allerdings ging das schwedische Justizministerium noch im Jahr 1991 bei seiner Haushaltsvorlage davon aus, daß der Gesetzgeber die vorzeitige Entlassung auf Probe grundsätzlich beibehalten würde, und zwar als obli-

gatorische Form der Haftabkürzung.

Diese Erwartungen zerschlugen sich jedoch mit den Wahlen im Herbst desselben Jahres, aus denen ein Parlament mit veränderten Mehrheiten hervorging. Bereits im Frühjahr 1992 legte der neue Justizminister einen Entwurf vor, der die Rückkehr zu der vor 1983 geltenden fakultativen Entlassungsordnung unter teilweise verschärften Bedingungen vorsah, und ein Jahr später verabschiedete der Reichstag ein entsprechendes Änderungsgesetz, das am 1.7.1993 in Kraft getreten ist.

Danach dürfen Verurteilte mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der verhängten Strafzeit, frühestens jedoch nach zweimonatigem Freiheitsentzug bedingt entlassen werden. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr. Bei Strafen ab zwei Jahren darf die bedingte Aussetzung der Restvollstreckung bereits nach Verbüßung der halben Strafzeit erfolgen, sofern nicht die Verurteilung auf besonders schwerer, gewerbsmäßiger oder organisierter Kriminalität mit erheblichem Rückfallrisiko beruht. Hier ist das Gesetz gegenüber der vor 1983 geltenden Fassung, die nur rückfallgefährdete Kapitalverbrecher gesondert behandelte, deutlich verschärft worden. Zu den neu aufgenommenen Deliktsarten sollen nach den Reformmotiven u.a. auch qualifizierte Diebstahls-, Be-

trugs- und Steuerstraftaten im Rahmen gewerbsmäßiger oder organisierter Kriminalität gezählt werden, wie sie im Wirtschaftsleben und im Zusammenhang mit Drogenhandel häufig vorkommen. Für Gefängnisstrafen zwischen einem und zwei Jahren gilt eine differenzierte Regelung, die eine fakultative Strafrestausschließung zur Bewährung frühestens nach Verbüßung von acht Monaten und einem Drittel der über einem Jahr liegenden Strafzeit erlaubt. Die bedingte Entlassung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen für die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft, seiner Führung in der Anstalt sowie anderer besonderer Umstände geprüft.

Zur Begründung des mit dieser Gesetzesänderung vorgenommenen Rückgriffs auf den Rechtszustand vor 1983 wird in erster Linie angeführt, daß das gestörte Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem wiederhergestellt werden müsse. Die frühere Regelung habe über einen längeren Zeitraum bestanden und sei von wesentlich größerer Akzeptanz getragen gewesen als die obligatorische Halbzeitentlassung. Für die grundsätzliche Beibehaltung der bedingten Entlassung spreche ihre praktische Bedeutung im Hinblick auf die Rückfallproblematik. Als fakultativ einsetzbares Instrument der Haftabkürzung biete sie dem Gefangenen einen Anreiz zu Wohlver-

halten während des Anstaltsaufenthaltes. Schließlich habe Schweden mit der Wiedereinführung des ehemaligen Systems den Anschluß an die international vorherrschende Rechtslage zurückerlangt.

Zwar werde die Änderung zu einem Anstieg der Gefangenenanzahl führen, doch ein Versuch, diese Konsequenz durch Strafrahmen-senkung zu vermeiden, hieße, die Glaubwürdigkeit des Rechtssystems erneut aufs Spiel zu setzen. Angesichts der seit den 50er Jahren kontinuierlich zunehmenden Kriminalität könne das Prinzip einer möglichst gleichbleibenden Gefangenenrate nicht länger aufrechterhalten werden.

Tatsächlich hat man nicht nur von einer Senkung des Strafniveaus Abstand genommen, sondern im Gegenteil die Strafrahmen für eine große Zahl von Tatbeständen angehoben, und diese gleichzeitig mit der Entlassungsreform in Kraft gesetzt. Weitere Strafschärfungen, etwa im Bereich der Trunkenheit im Straßenverkehr, der Drogen-, Wirtschafts- und Computerkriminalität, sind geplant.

Nach den vorläufigen Berechnungen des Justizministeriums wird infolge der geänderten Entlassungsbestimmungen die tägliche Anstaltsbelegung um mindestens 300 Insassen zunehmen und werden die Vollzugskosten um etwa 100 Mio. skr (andere Schätzungen belaufen sich auf 215 Mio.skr) im Jahr steigen. Angesichts des Umstandes, daß bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts die schwedischen Gefängnisse überfüllt waren (seit August 1992 war ein dringender Bedarf an 940 zusätzlichen Vollzugsplätzen gemeldet), hält die Regierung einen Ausbau des vorhandenen Anstaltsbestandes für unumgänglich. Für das Haushaltsjahr 1993/94 sind hierfür weitere 96,4 Mio.skr. veranschlagt worden.

Damit sind deutliche Zeichen gesetzt. Die schwedische Kriminalpolitik hat eine neue, seit langem ungewohnte Richtung eingeschlagen.

Dr. Karin Cornils arbeitet als Wissenschaftliche Referentin für die Nordischen Länder am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

